

Kombinierter Rechtsschutz für Im Recht Landwirtschaft (RS250)

1. Versicherungsschutz wird nur für die auf der Polizza angeführten Rechtsschutzbausteine und gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB) sowie der Ergänzenden Bedingung für die Rechtsschutz-Versicherung (ERB) in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung in folgendem Umfang geleistet:

1. Für den versicherten Betrieb:

- 1.1. Fahrzeug-Rechtsschutz (Artikel 17.2.1. bis 2.5. ARB) für alle betrieblich genutzten Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger, die im Eigentum des Versicherungsnehmers (bzw. des versicherten Betriebes) stehen, von ihm gehalten werden, auf ihn zugelassen oder von ihm geleast sind.
- 1.2. Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 19.1.3. ARB).
- 1.3. Beratungs-Rechtsschutz (Artikel 20 ARB).
- 1.4. Arbeitsgerichts-Rechtsschutz (Artikel 21 ARB).
- 1.5. Sozialversicherungs-Rechtsschutz (Artikel 22 ARB).
- 1.6. Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 23 ARB).
- 1.7. Rechtsschutz für Vorsatzdelikte (Artikel 19.2.4. und 19.3.3.2. ARB).
- 1.8. Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete laut Vereinbarung (Artikel 24 ARB).

2. Für die Dienstnehmer und die im Betrieb mittätigen Familienmitglieder (im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den versicherten Betrieb):

- 2.1. Lenker-Rechtsschutz (Artikel 18.2.1. bis 2.4. ARB) für diese Personen in ihrer Eigenschaft als Lenker von betrieblich genutzten Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern, die nicht in ihrem Eigentum stehen, nicht von ihnen gehalten werden, nicht auf sie zugelassen oder von ihnen geleast sind.
- 2.2. Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 19.1.3. ARB).

3. Für die Dienstnehmer besteht weiters ein Sozialversicherungs-Rechtsschutz (Artikel 22 ARB).

4. Für den Versicherungsnehmer (bzw. Betriebsinhaber) und die im folgenden angeführten mitversicherten Familienmitglieder:

- 4.1 Fahrzeug-Rechtsschutz (Artikel 17.2.1. bis 2.5. ARB) für alle nicht betrieblich genutzten Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger, die im Eigentum des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen (Pkt. 4.11.1.) stehen, von ihnen gehalten werden, auf sie zugelassen oder von ihnen geleast sind.
- 4.2. Lenker-Rechtsschutz (Artikel 18.2.1. bis 2.4. ARB) für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen (Pkt. 4.11.1. und 4.11.2.) in ihrer Eigenschaft als Lenker von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern, die jeweils nicht in ihrem Eigentum stehen, nicht von ihnen gehalten werden, nicht auf sie zugelassen oder nicht von ihnen geleast sind.
- 4.3. Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Privatbereich (Artikel 19.1.1. ARB).
- 4.4. Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Berufsbereich (Artikel 19.1.2. ARB).
- 4.5. Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 19.1.3. ARB).
- 4.6. Beratungs-Rechtsschutz (Artikel 20 ARB).
- 4.7. Arbeitsgerichts-Rechtsschutz (Artikel 21 ARB).
- 4.8. Sozialversicherungs-Rechtsschutz (Artikel 22 ARB).
- 4.9. Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den Privatbereich (Artikel 23 ARB).
- 4.10. Rechtsschutz für Vorsatzdelikte (Artikel 19.2.4. und 19.3.3.2. ARB).
- 4.11. Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete laut Vereinbarung (Artikel 24 ARB).

4.11. Mitversichert sind

- 4.11.1. in den Punkten 4.1. bis 4.4. und 4.6. bis 4.11. der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatte bzw. Lebensgefährte;
- 4.11.2. in den Punkten 4.2., 4.3., 4.6., 4.8. bis 4.10. auch deren minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben); diese Kinder bleiben darüber hinaus bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mitversichert, sofern und solange sie über keinen eigenen Haushalt und kein eigenes regelmäßiges Einkommen verfügen;

5. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, soweit sich diese nicht auf den versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bezieht.

Darüberhinaus gilt folgender Vertragsinhalt:

Für den Fall, daß nach der Übergabe eines landwirtschaftlichen Betriebes landwirtschaftliche Fahrzeuge noch auf den Übergeber angemeldet sind, gelten im Kombinierten Rechtsschutz für Im Recht Landwirtschaft auch diese Fahrzeuge gemäß Artikel 17.2.1. bis 2.5. ARB als mitversichert. Dasselbe gilt für den Fall, daß landwirtschaftliche Fahrzeuge bereits auf den Hofübernehmer/die Hofübernehmerin angemeldet sind, während die tatsächliche Übergabe noch nicht erfolgt ist.

Der Versicherungsschutz umfaßt auch die Kosten der Gegenprobenuntersuchung, wenn bezüglich der gezogenen Probe ein unter Deckung fallendes Strafverfahren nach dem Lebensmittelgesetz eingeleitet wird.

Eine selbständige Nebenerwerbstätigkeit gilt dann als beitragsfrei mitversichert, wenn für diese Tätigkeit keine Gewerbeberechtigung im Sinne der jeweils geltenden Gewerbeordnung erforderlich ist und diese Tätigkeit nicht im Rahmen eines rechtlich selbständigen Betriebes erfolgt. Neben der Land-

wirtschaft vorhandene Betriebe (z.B. Gastwirtschaft, Jausenstation, Beherbergungsbetrieb, Sägewerk, Mühle, etc.) sind nicht mitversichert.